B. J.

Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. XI | Katowice, am 9. Mai 1934 | Nr. 12

Kartelldiskussion

Wa. Ro. In gewissen Schwankungen taucht in der polnischen, öffentlichen Meinung eine Beschäftigungsfreudigkeit für die mit dem Komplex der Kartellierung zusammenhängenden Fragen auf, eine mehr oder minder heftige Diskussion über die sogenannte Kartellfrage. Das Kartellierungsproblem bildet selbst in Ländern einer jahrzehntealten Kartellerfahrung- und Praxis immer wieder den Gegenstand leidenschaftlicher Erörterungen, wie z. B. heute in Deutschland im Zuge des Umbildungsprozesses der deutschen Wirtschaft.

Die polnische Kartellfrage hat erklärlicherweise infolge besonderer realer Gegebenheiten eine individuelle Prägung: **Polen ist ein Land mit einer überaus jungen, aber dennoch sehr ausgebreiteten und starken Kartellierung,** für die der Einfluss der Regierung und gleichzeitig die Machtposition des ausländischen Kapitals entscheidend sind. Als weitere Charakteristiken des polnischen Kartellierungsprozesses sind die hohen Dumping-Exportziffern der wichtigsten Kartellverbände und das Ueberwiegen der typischen Organisationsform des Syndikates anzuführen. Die Beurteilung, die die Machtpolitik der Industriekartelle bei uns gefunden hat, zeigt diametrale Gegensätze; für einen Teil sind die Kartelle gierige Raubtiere, die die Kleinindustrie vernichten und dem Konsumenten das Fell über die Ohren ziehen, für die anderen der Grund allen Heils, die Keimzellen einer neuen und ihrer Ansicht nach besseren Wirtschaftsordnung.

Die polnischen Kartelle konnten sich bis weit herein in den Konjunktur - Umbruch gegen jede Auflockerung der starren Preisbindungen verteidigen, erst die immer stärker fortschreitende Krisenverschärfung liess die Kartellfrage, sowie alle mit den Kartellen in Verbindung stehenden Konsequenzen auf das Wirtschaftsleben aktuell werden und brachte die Antipathie gegen die Wirtschaftsformen, die auf Kosten anderer, wirtschaftlicher Individuen ihre Monopolgewinne einsteckten, zum Ausbruch. Die Wirtschaftsgruppe, die als erste das Kartellproblem in Polen in der Oeffentlichkeit aufrollte, war die Landwirtschaft, die durch den Preisverfall der Agrarprodukte als Käufer für die auf unverändertem Hochkonjunkturniveau gehaltenen Industriewaren, ausfallen musste. Die **„Preisschere“**, d. h. die verhängnisvolle Differenz zwischen Agrar- und Industriepreis, hier insbesondere Kartellpreis, ist das Schlagwort, das diese Situation beherrscht. In die Kampfstellung gegen die Kartelle gesellten sich auch die nicht kartellierten Industriezweige und vor allem grosse Teile des Handels, denen die überhöhten Preisindexziffern als Katastrophenbarometer für eine gewaltsame Schrumpfung der Konsumtionsmärkte erschienen. Nach dem von der Regierung unternommenen Versuch einer Niederringung der Kartellmacht mittels grosszügig angelegter **Preissenkungsmassnahmen,** die aber nur einen Teilerfolg für sich buchen konnten, ebbte die Pressepolemik langsam ab, um wieder anlässlich des Angriffes auf das Zement- und Karbidkartell einen neuen Höhepunkt zu erreichen. Augenblicklich ist wieder eine „Ruhe nach dem Sturm“ eingetreten und der Kartellkampf durchweg verstummt. Angesichts der an der schwerindustriellen Organisationsfront schon durchgeführten und noch geplanten Reorganisationen wird die Kartellauseinandersetzung sicherlich wieder genügenden Zündstoff erhalten, um die Gemüter aufs neue zu erhitzen.

Was ist der eigentliche Sinn des Kartells, und wie die Auswirkung der Kartellpolitik auf die Volkswirtschaft? Wenn man ehrlich sein will, muss man betonen, dass es sehr schwierig ist, auf diesem komplizierten Gebiete, wo es sich um eine Vermengung kapitalistischen und genossenschaftlich-ständischen Geistes handelt, sich zurecht zu finden. Wir wollen versuchen, wenigstens etwas Klarheit in diese Fragen zu bringen und eine objektive Analyse der entscheidenden Linien zu geben. Kartelle sind nichts anderes, als Wirtschaftsorganisationen, die der verengte Absatzmarkt der Krise entstehen lässt, und die auf diesem Markt, dank Ausschaltung der freien Konkurrenz, eine mehr oder minder starke monopolistische Stellung erhalten; ihre Preisdiktatur können sie dann, mit gewissen Beschränkungen, unabhängig von der allgemein absinkenden Preistendenz durchführen. **Das Kartell sichert auch dem Grenzbetrieb, d. h. dem unter ungünstigsten Selbstkostenverhältnissen arbeitenden Betrieb, den Lebensraum auf dem Markt** u. schaltet so den Hauptvorzug der freien Konkurrenz: Garantie für die billigste Produktion, aus. Dies führt zu einer Wandlung der Produktionspsychologie, in dem man aus Unternehmern, die ständig unter Druck der Marktgesetze stehen und dem Risiko unterliegen, „Betriebsverwalter“ macht, die einen festgesetzten Sektor vom Rahm des Marktes zugeteilt bekommen und in dieser beschaulich - saturierten Position ihr Unternehmen ohne Zwang zur Vervollkommnung der technischen Einrichtungen führen. Die Konsequenz muss eine künstlich starr und statisch gemachte Wirtschaft sein. Das ist ja auch das Ideal, das den 100-proz. Prokartellisten vorschwebt, für die jede Konkurrenz als zerstörend und ungesund gilt. Es ist richtig; **ruinös kann die Konkurrenz sein, aber nur für das wirtschaftliche Individuum und nicht für die Gesamtwirtschaft.** Die Ausschaltung eines Unternehmens vom Produktionsprozess erfolgt nur dann, wenn es nicht die Fähigkeit zur selbständigen Existenz gezeigt hat. Seine künstliche Erhaltung durch die Kartellierung, die nicht lebensfähige Unternehmen vegetieren lässt, ist für die Gesamtwirtschaft unstreitbar schädlich.

Eine besonders interessante Rolle spielt hier das Problem der **Quotenübertragung und Stilllegungsentschädigung.** In Kartellkreisen wird diese Frage meist unter einem sehr merkwürdigen Gesichtswinkel betrachtet, in Wirklichkeit ist der Sinn des Quotenkaufes eine Kapitalisierung der Erfolglosigkeit der Unternehmung, eine Verlustsozialisierung auf dem Wege erhöhter Inlandspreise, die das „Abstandgeld“ für die Quote als Kalkulationsfaktor enthalten müssten. Die Gruppen, die das Risiko, den Grundpfeiler der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, nicht anerkennen wollen, aber selbst immer wieder den Kapitalismus auf ihr Banner schreiben, bestreiten zwar oft das Recht auf Arbeitslosenunterstützung, verteidigen dagegen die Kartellierung einschliesslich des Quotenkaufsystems — einer Pensionsversorgung von Unternehmern auf Kosten der Allgemeinheit — wie ein religiöses Dogma.

Für unsere Verhältnisse spielen bei der Beurteilung der Kartelle noch eine Reihe von Gefahrenmomenten eine wichtige Rolle. Die Kartellierung ist eine Form für alte Industrieen, die ihre stürmische Entwicklung schon hinter sich haben, eine typische Erscheinung des Erstarrungsprozesses in den altkapitalistischen Ländern, deren Kapitalismus keine Expansionsmöglichkeiten mehr besitzt. **Bei der jungen, polnischen Industrie erweist sich aber die Kartellierung als Hemmschuh ihrer weiteren Entwicklung** und somit als eine Begrenzung der Produktivkräfte des Landes. Weitere Gefahren bilden die Herrschaft ausländischen Kapitals über polnische Kartelle, wodurch Supergewinne nach dem Auslande abfliessen, und die relativ geringe Möglichkeit des Aufkommens von Aussenseitern. Der Hauptgrund dafür ist in den unzureichenden Reserven und Umlaufskapitalien unserer Industrie zu suchen.

Von der nur negativen Kritik der Kartellierung rein vom kapitalistisch-ökonomischen Standpunkt müssen wir aber heute abweichen, und **die Kartellfrage nicht ausschliesslich mit der Preisfrage gleichsetzen,** denn die polnische Kartellierung hat oftmals allgemein - wirtschaftlich wichtige Aufgaben zu erfüllen, die die Betrachtungsperspektive zwangsläu-

fig verschieben müssen. Diese Frage soll hier gleich im Zusammenhang mit dem **Problem der staatlichen Kartellpolitik** erörtert werden, die ja in der Kartelldiskussion den entscheidendsten Streitpunkt bildet. Die polnische Regierung, die nicht will, dass der Kartellierungsprozess sich ohne ihren Einfluss entwickelt und den gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenläuft, hat schon frühzeitig eine Politik der Intervention in die Kartellsphäre geführt. Sie fördert die Kartelle dort, wo sie volkswirtschaftlich nützlich sind und bekämpft sie, wo die monopolistischen Massnahmen mit dem öffentlichen Wohl kollidieren. Diese Kategorisierung der Kartelle in „gute" und „schlechte" ist keine inkonsequente, grundsatzlose Situationspolitik, denn schliesslich sind die Kartelle Formen, die das Wirtschaftsleben herausgebildet hat. **Der Inhalt und nicht die Form des Kartells als solche ist hier massgebend;** nicht „die Kartelle" stehen in Bezug auf staatliche Massnahmen zur Diskussion, sondern ein betreffendes Kartell. Heute einen doktrinären Kartellkampf zu führen heisst, sich einer wirtschaftlichen Entwicklung verschliessen. Viele polnische Kartelle erfüllen rationalwirtschaftliche Funktionen, insbesondere **als technisches Werkzeug des Dumpingexportes,** der dank der Kartellierung infolge der Erhöhung der Inlandspreise und des Ausgleiches der Exportverluste auf die einzelnen Unternehmer möglich gemacht wird. Dieses polnische Industriedumping ist in erster Linie im Interesse der Währungsstabilität und Devisenbeschaffung, unbedingt notwendig; eine Volkswirtschaft kann nicht auf den Export verzichten, mit dem der Import wichtiger Produkte bezahlt wird, sodass hinsichtlich der Ermöglichung des Exportes keine andere Wahl als das Dumping bleibt, das Waren mit starken Verlusten auf ausländische Märkte schleudert. Ebenso wichtige Gründe für eine Preishochhaltung am Binnenmarkt im Dumpinginteresse sind soziale Momente, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Arbeiterbeschäftigung. Diese Frage hat insbesondere für Oberschlesien Bedeutung, wo durch das Kohlen - Dumping die Aufrechterhaltung von Betrieben und somit die Beschäftigung von Arbeitern ermöglicht wird, die sonst Unterstützungen erhalten müssten, ausserdem würden sich infolge des Zwanges zur Stillegung vieler Gruben grosse Verluste für die Volkswirtschaft ergeben und soziale Gefahrenherde in diesem wirtschaftlich so stark zusammengeballten Revier entstehen, wo heute schon durch die Krise ein gewaltiger Niedergang eingetreten ist.

Um nicht dem Kern des Kartellproblems auszuweichen, muss man sich daran gewöhnen, sich immer ebenso von einer romantischen Vorstellung über die Kartelle als Ansatzform einer neuen Wirtschaftsordnung, als Filialen der Heilsarmee freizumachen, wie anderseits in ihnen nur blutrünstige Ausbeutungsorganisationen des „unbekannten Konsumenten" zu sehen, sondern im konkreten Falle nüchtern - rechnerisch Vorteil und Nachteil für die Volkswirtschaft abzuwägen.

Dass eine Kartelldiskussion nicht etwa nur eine akademisch - theoretische Angelegenheit ist, illustrieren die Zahl der 190 polnischen Kartelle und die jüngst in Höhe von 37 Proz. errechnete Ziffer des Kartellsektors der gesamten polnischen Industrie.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

26. 4. Belgien 123,86 — 124,17 — 123,55; Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27; Holland 358,55 — 359,45 — 357,65; London 27,12 — 27,25 — 26,99; New York 5,26¾ — 5,29½ — 5,24; Paris 34,96½ — 35,05 — 34,88; Prag 22,00 — 22,05 — 21,95; Schweiz 171,59 — 172,02 — 171,16; Stockholm 139,85 — 140,55 — 139,15; Italien 45,11 — 45,23 — 44,99; Berlin 208,30 — 208,82 — 207,78.

27. 4. Belgien 123,85 — 124,16 — 123,54; Holland 358,45 — 359,35 — 357,55; Kopenhagen 120,80 — 121,40 — 120,20; London 27,02 — 27,15 — 26,89; New York 5,26 — 5,29 — 5,23; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,01 — 22,06 — 21,96; Schweiz 171,59 — 172,02 — 171,16; Stockholm 139,45 — 140,15 — 138,75; Italien 45,11 — 45,23 — 44,99; Berlin 208,50 — 209,02 — 207,98.

28. 4. Berlin 208,80 — 209,32 — 208,28; Danzig 172,72 — 173,15 — 172,29; Holland 358,50 — 359,40 — 357,60; Kopenhagen 120,95 — 121,55 — 120,35; London 27,07 — 27,20 — 26,94; New York 5,26 — 5,29 — 5,23; Paris 34,96 — 34,95½ — 35,04 — 34,87; Prag 22,01 — 22,06 — 21,96; Schweiz 171,72 — 171,15 — 171,29; Stockholm 139,60 — 140,30 — 138,90; Italien 45,11 — 45,23 — 44,99.

1. 5. Belgien 123,77 — 124,08 — 123,46; Holland 358,65 — 359,55 — 357,75; London 27,03 — 27,16 — 26,90; New York 5,26¼ — 5,29 — 5,23½; Oslo 137,75 — 136,40 — 135,10; Paris 34,94 — 35,03 — 34,85; Prag 22,01 — 22,06 — 21,96; Schweiz 171,50 — 171,93 — 171,07; Stockholm 139,30 — 140,00 — 138,60; Berlin 208,65 — 209,17 — 208,13; Italien 45,11 — 45,23 — 44,99.

2. 5. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,39; Danzig 172,65 — 173,08 — 172,22; Holland 358,60 — 359,50 — 357,70; London 26,96 — 27,09 — 26,83; New York 5,26¾ — 5,29½ — 5,24; Oslo 135,45 — 136,10 — 134,80; Paris 34,93 — 35,02 — 34,84; Prag 22,01 — 22,06 — 21,96; Schweiz 171,58 — 172,01 — 171,15; Stockholm 139,00 — 139,70 — 138,30; Italien 45,11 — 45,23 — 44,99; Berlin 208,60 — 209,12 — 208,08.

4. 5. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34; Danzig 172,63 — 173,06 — 172,20; Holland 358,45 — 359,35 — 357,55; London 27,05 — 27,18 — 26,92; New York 5,27 — 5,29¾ — 5,24½; Oslo 135,85 — 136,50 — 135,20; Paris 34,93 — 35,02 — 34,84; Prag 22,02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 171,55 — 171,98 — 171,12; Stockholm 139,40 — 140,10 — 138,70; Italien 45,09 — 45,21 — 44,97; Berlin 208,55 — 209,07 — 208,03.

5. 5. Belgien 123,60 — 123,91 — 123,29; Danzig 172,62 — 173,05 — 172,19; Holland 358,45 — 359,35 — 357,55; London 26,97½ — 26,98½ — 27,11 — 26,85; New York (Kabel) 5,27¼ — 5,30 — 5,24½; Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85; Prag 22,01½ — 22,07 — 21,98; Schweiz 171,57 — 172,00 — 171,14; Italien 45,06 — 45,18 — 44,94; Berlin 208,45 — 208,97 — 207,93.

7. 5. Belgien 123,60 — 123,91 — 123,29; Danzig 172,65 — 173,08 — 172,22; Holland 358,55 — 359,45 — 357,65; London 26,98 — 27,11 — 26,85; New York (Kabel) 5,27¼ — 5,30 — 5,24½; Paris 34,94 — 35,03 — 34,85; Prag 22,02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 171,57 — 172,00 — 171,14; Stockholm 139,05 — 139,75 — 138,35; Italien 45,05 — 45,17 — 44,93; Berlin 208,45 — 208,97 — 207,93.

Wertpapiere:

3-proz. Bauanleihe 44,25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 63,88 — 64,13; 4-proz. Investitionsanleihe 112,50 — 113,00; 4-proz. Serien - Investitionsanleihe 119,50; 4-proz staatl. Dollarprämienanleihe 53,25 — 52,50; 5-proz. Konversionsanleihe 64,25 — 64,50; 5-proz. Eisenbahnkonversionsanleihe 57,50; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 9-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am **Sonntag, den 13 Mai cr.** in der Zeit von **13 bis 18 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Ausweis der Bank Polski.

In der letzten April - Dekade hat sich der Goldbestand um über 0,7 Mill. zł. auf 482,8 Mill. zł. erhöht. Gleichzeitig erfolgte eine Verminderung des Bestandes an ausländischen Devisen um 0,9 Mill. zł., der gegenwärtig 58,3 Mill. zł. beträgt. Die Summe der in Anspruch genommenen Kredite stieg um fast 20 Mill. zł. auf 708,9 Mill. zł., wobei sich das Wechselportefeuille auf 592,9 Mill. zł. erhöhte. Die Lombardanleihen sind um 7,8 Mill. zł. auf 65,8 Mill. gestiegen, während die diskontierten Schatzscheine um 4,3 auf 50,2 Mill. zł. anstiegen. Der Bestand an Silbermünzen und Kleingeld erhöhte sich um 3,4 Mill. zł. auf 45,6 Mill. zł. Die Positionen „Sonstige Aktiva" und „Sonstige Passiva" sind gestiegen und zwar: die erste um 9,4 Mill. zł. auf 142,3 Mill. zł., die zweite um 5,7 Mill. zł. auf 226,3 Mill. zł. Hingegen war bei den sofort fälligen Verbindlichkeiten ein Fallen um 6,4 Mill. zł. auf 229,7 Mill. zł. zu verzeichnen. Dieses Fallen ist auf die Verringerung der privaten Girokonten und der Position „verschiedene Konten" zurückzuführen, während das Konto der staatlichen Kassen um 15,2 Mill. zł. eine Steigerung erfuhr. Der Umlauf an Banknoten hat sich im genannten Zeitraum um 33,3 Mill. zł. auf 931,1 Mill. zł. erhöht. Die Golddeckung ist ganz unwesentlich gefallen und zwar von 46,62 Proz. in der zweiten Dekade auf 45,51 Prozent per Ultimo April und überschreitet die statutenmässig vorgesehene Deckung um fast 16 Prozent.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Import englischer Maschinen.

Hinsichtlich der in Kürze einsetzenden Handelsvertragsverhandlungen mit England appelliert die polnische Holzwirtschaft an die Holzindustrie, die Gegenseitigkeit der Beziehungen dadurch zu ermöglichen, dass aus England Maschinen und Werkzeuge zur Holzbearbeitung bezogen werden.

Estländische Fische nach Polen.

Im Zusammenhang mit den Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Estland wurde provisorisch ein Importkontingent nach Polen bewilligt. Estland schickte 2 Waggons Seefische zur Probe, die Mitte d. Mts. nach Warszawa kommen sollen.

Polnisch - spanische Handelsvertragsverhandlungen.

Wie aus Madrid mitgeteilt wird, ziehen sich die polnisch - spanischen Handelsvertragsverhandlungen immer noch weiter hin. Vorläufig besteht nur ein Provisorium, es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Handelsvertragsverhandlungen zu einem positiven Ergebnis gelangen werden. Sollten die Verhandlungen abgebrochen werden, so verpflichten die bestehenden Handelskonventionen noch bis zum Ende des Monats Juli. Sicher wird bis dahin ein neuer Vertrag ausgearbeitet werden, da sonst für beide Staaten ein vertragsloser Zustand einsetzen würde.

Aufschwung in der Netzeflösserei.

Durch die deutsch-polnische Wirtschaftsverständigung ist ein Aufschwung in der bisher völlig darniederliegenden Netzeflösserei eingetreten. Anfang d. Mts. machten auf der Netze die ersten polnischen Holzflösse los, die für ein Sägewerk im Umschlaghafen Kreuz bestimmt waren. Es handelt sich um 1.750 f. m., aller Voraussicht nach werden weitere Transporte folgen. Der Holztransport auf der Netze, einer der grössten Transportwege nach Deutschland, belief sich jährlich auf 1,5 Mill. f. m.

Ausfuhrmöglichkeiten nach Deutschland.

Die Wirtschaftsorganitationen machen darauf aufmerksam, dass die Aussicht für Ausfuhr folgender Artikel nach Deuschland bestehen: Holz, Holzkohle, lebende Schweine, Fleisch, Mehl, Zucker, Naphthaprodukte, Paraffin, Kerzen, Soda, Glaubersalz, Schwefeleisen, Zink, Karbid, Schwefel und Schwefelsoda, Potasche, Farben, Schiessbaumwolle, Pulver und Sprengstoffe, Leim, chemische Produkte, Schafund Kunstwolle, Fassböden, Fässer, Holzkisten, Türen, Fenster, Ziegeln, Dachziegeln, feuerfeste Ziegeln, gegossene eiserne Rohre, Eisenblech, eiserne Ausgusse, Stahl und Eisendraht, gezogene Rohre, Schienen, und Eisenbahnartikel, Schaufeln, Gabeln, Zinkbleche und -drähte, Zinkerzeugnisse und Nähmaschinen.

Natürlich ist diese Ausfuhr mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da bis jetzt auf einigen dieser Artikel sehr hohe Schutzzölle liegen. Wie sich dies noch entwickeln soll, ist schwer zu übersehen. Man kann jedoch jetzt schon sagen, dass das polnische Naphtha den deutschen Markt erobert. Wie bekannt, hat Deutschland Polen ein Butterkontingent von 1.500 to zugebilligt, das um weitere 500 to gesteigert werden soll. Ausserdem existiert ein Kontingent für Hüttenerzeugnisse in Höhe von 30 bis 40.000 to, die einen Wert von 6—7 Mill. zł. darstellen. Für Polen wichtig ist die Erlaubnis des Transitverkehrs durch Deutschland für lebende Tiere und tierische Produkte. Hier wird es von dem guten Willen des Kontrahenten abhängen, dessen tierärztliche Vorschriften sehr rigoros gehandhabt werden.

Polnischer Transitverkehr durch Deutschland.

Infolge des Wirtschaftsfriedens zwischen Deutschland und Polen wurde der Transitverkehr von Tieren und Fleisch durch Deutschland gestattet. Für die polnischen Exporteure öffnen sich dadurch erweiterte Betätigungsfelder, da die Frachtkosten für Waren, die früher durch Oesterreich gingen, sich bedeutend ermässigen. Die Fracht für einen Waggon durch Deutschland beträgt ca. 2.000 Frs., während früher der Transport ca. 6.000 Frs. kostete.

Inl. Märkte u. Industrieen

Paraffinkartell in Aussicht.

Bereits seit längerer Zeit wird die Frage der Kartellierung des Paraffins in der Presse erörtert. Die Verhandlungen der Raffinerien, die den Zweck haben sollen, den Verkauf auf dem Inlandsmarkt zu zentralisieren, wie es bereits bei dem Naphthasyndikat geschehen ist, sollen die Einzelheiten der Verträge festsetzen.

Gesetze/Rechtssprechung

Kennzeichnung polnischer Produktionserzeugnisse.

Wie bereits im Dziennik Ustaw Nr. 31, Pos. 273 mitgeteilt wurde, ist am 9. März 1934 eine Bestimmung über die Kennzeichnung von Erzeugnissen der polnischen Produktion herausgekommen, die drei Monate nach Veröffentlichung in Kraft tritt.

Der Minister für Industrie und Handel ist ermächtigt, die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse durch besondere Unterscheidungszeichen zu gestatten. Die Bedingungen für die Erlangung des Rechtes zur Anwendung eines Unterscheidungszeichens, eines Bildmusters, ferner die Grundlage für die Bezeichnung der Erzeugnisse und die Art der Führung eines Registers der erteilten Genehmigungen werden von ihm auf dem Verordnungswege festgesetzt. Die Erzeuger, die die Genehmigung für die Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse erlangen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung einreichen, die feststellt, dass die angemeldeten Erzeugnisse den festgesetzten Bestimmungen des Art. 2 entsprechen. Ausserdem müssen sie auf Wunsch des Ministers für Industrie und Handel technische, handelstechnische und organisatorische Erläuterungen hinzusetzen, sowie die Besichtigung der Produktionsstätte gestatten.

Erteilung und Rücknahme der Genehmigung werden in das Register der Genehmigung eingetragen und im Monitor Polski veröffentlicht.

Die Kosten der Registrierung, der Anzeigen, die Untersuchung auf Richtigkeit der Anmeldung, sowie der Besichtigung trägt der Antragsteller nach einem vom Minister für Industrie und Handel festgesetzten Tarif.

Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf seine Grundlage herausgegebenen Verordnungen kann der Minister für Industrie und Handel die für die Kennzeichnung der Erzeugnisse mit einem Unterscheidungszeichen erteilte Genehmigung zurückziehen. Auf unrichtige Erklärungen finden die Bestimmungen von Art. 140 und 142 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Wer unbefugt Erzeugnisse mit einem Unterscheidungszeichen versieht, wird, wenn für diese Tat keine härtere Strafe droht, mit einem bis 2-jährigen Arrest und einer Strafe bis zu 10.000 zl. bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt der, der Erzeugnisse zum Verkauf ausstellt oder sie verkauft und dabei weiss, dass diese entgegen den zitierten Vorschriften mit einem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet wurden, auch kann das Gericht auf Beschlagnahme der Zeichen und ihrer Reproduktionen (Formulare, Etiketten, Bilder, Kataloge usw.) bestehen.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird den Ministern für Industrie und Handel, sowie bezüglich der Strafbedingungen dem Justizminister übertragen.

Die Rechtstellung der Staatlichen Arbeitsvermittlungsämter bei der Einstellung von Arbeitskräften.

Bei der heute stark gestiegenen Bedeutung der Einstellung einzelner Arbeitskräfte, ist es für den Arbeitgeber wichtig, die Verpflichtungen die ihm die Gesetzgebung auferlegt, zu kennen.

Wie vor kurzem in der Zeitschrift des Ministeriums für soziale Fürsorge festgestellt wurde, besteht in Polen keine Verpflichtung zur Benutzung der staatlichen Arbeitsvermittlungsämter. Nur bei öffentlichen Arbeiten werden die Arbeitskräfte durch das staatliche Arbeitsvermittlungsamt gestellt. Für private Arbeiten und private Arbeitgeber besteht völlige Freiheit in der Wahl seiner Arbeitskräfte.

Doch muss streng darauf geachtet werden, dass die **Verpflichtung** besteht, dem Arbeitsamt freiwerdende Stellen und deren Besetzung anzuzeigen. Das geschieht, um dem Arbeitsamt eine Uebersicht über den Arbeitsmarkt zu gewähren und damit das Amt Arbeitskräfte in Vorschlag bringen kann, deren Einstellung vom Gesichtspunkte des Staates erwünscht ist.

Ueber die Frage der Meldepflicht jeder freien Arbeitsstelle gehen die Meinungen auseinander. Das Justizministerium und das Ministerium für soziale Fürsorge steht auf dem Standpunkte, dass die Meldepflicht nur für Unternehmen mit wenigstens 5 Arbeitnehmern besteht. Die Aemter wiederum behaupten, dass alle freien Stellen gemeldet werden müssen. Die Meldepflicht beruht darauf, dass bei Freiwerden des Arbeitsplatzes mitgeteilt wird:

1. Name des Arbeitgebers, 2. Beruf und Anzahl der benötigten Kräfte, 3. besondere Qualifikationen, 4. Arbeitsbedingungen, 5. Tag des Freiwerdens, 6. voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses. Neben der Pflicht der Meldung muss auch die Besetzung der Arbeits-Stelle dem Arbeitsamt bekannt gegeben werden.

1. Name, 2. Vorname, 3. Beruf, 4. Wohnort und Tag des Arbeitsantritts des eingestellten Arbeitnehmers. Die Klärung dieser Frage ist in den nächsten Tagen zu erwarten. Es empfiehlt sich aber, die Meldepflicht in weitestem Umfange zu erfüllen, um unliebsame Strafen zu vermeiden. All dies erweckt den Anschein, als hätte der Staat ein Arbeitsvermittlungsmonopol, doch wird von der Gesetzgebung immer wieder ausdrücklich die völlige Freiheit des Arbeitgebers bei Stellenbesetzung festgestellt.

Neue Bestimmungen über Ausverkäufe.

Die Industrie- und Handelskammern haben vor kurzer Zeit die Novelle für neue Bestimmungen über Ausverkäufe ausgearbeitet. Im Sinne des § 1 dieser Novelle versteht man unter Ausverkäufen teilweise oder vollständige Verkäufe der Waren und Verkäufe in Form von Versteigerungen, wenn unter Angabe der Gründe und Umstände bekannt gegeben wird, dass diese Verkäufe besonders vorteilhafte Einkaufsgelegenheiten sind. Als Reklame - Ausverkäufe werden die betrachtet, die in analoger Reihenfolge bekannt gegeben wurden und das Gepräge der Ausverkäufe im Sinne des Warenumsatzes haben. Diese Novelle weicht in wesentlichen Punkten von den bestehenden Bestimmungen ab.

Projekt für ein neues Konkursgesetz.

Das Finanzministerium bearbeitete letztens ein neues Konkursgesetz. Es behandelt die Bekämpfung des falschen und betrügerischen Bankrotts und die beschleunigte Abfindung der Gläubiger. Darüber hinaus enthält das Projekt verschärfte Verordnungen für die Verwaltungskontrolle der Konkursmasse zur Beseitigung event. Missbräuche.

Die Uebernahme der Staatsanleihe durch die Erben.

Die Uebernahme der Staatsanleihe durch die Erben wurde in der Weise genormt, dass die Finanzämter die Zeichnung umschreiben. Auf Wunsch der Erben sollen die Obligationen nach Vorweisung der Erbschaftsdokumente auf den Namen der Erben geändert werden. Der Beweis des Anrechtes auf Erbschaft erfolgt durch Vorweisung der Erbschafts-Dokumente und -Akten oder einer beglaubigten Abschrift dieser Akten, besonders sofern die Erbschaft auf früher preussischem Gebiete erfolgte, durch Vorweisung des beglaubigten Erbrechtes.

Bankerott als Hindernis für die Erlangung der Staatsbürgerschaft.

Das Innenministerium hat in der Frage der genauen Prüfung der Qualifikationen von Personen, die sich um die Erlangung der polnischen Staatsbürgerschaft auf Grund eines 10-jährigen Aufenthalts im Lande, bemühen, eine Anordnung herausgegeben, die besonderen Nachdruck darauf legt, ob der Petent in dem obigen Zeitabschnitt sich nicht auf der Liste der in Konkurs gegangenen Personen befindet. Im Zusammenhang damit ist bei Gesuchen um die Erlangung der polnischen Staatsbürgerschaft eine Bescheinigung der Handelsabteilung des zuständigen Amtsgerichtes beizufügen, die bestätigt, dass sich der Petent nicht auf der Konkursliste befindet. Ausserdem wird eine Bescheinigung über die vollständige Erfüllung der Steuerverpflichtungen verlangt.

Besondere Versicherungsformulare für Handwerker.

Die Handwerkskammer hat dem Ministerium für soziale Fürsorge die vereinfachten Versicherungsformulare, die sich auf das Gewerbe beziehen, vorgelegt. Diese Formulare sollen das Anmelden in der Sozialversicherung, Abrechnung und Einzahlung vereinfachen. Die Forderung der Einführung neuer Versicherungsformulare ist damit begründet, dass die jetzt gebräuchlichen Formulare sehr kompliziert und für Handwerker sehr schwer auszufüllen sind.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Ist die Durchschreibebuchführung ordnungsgemäss?

In Industrie- und Handelskreisen sind in letzter Zeit Befürchtungen ausgesprochen worden, dass das Führen der Bücher nach der Durchschreibebuchführung deren Verwerfen durch die Finanzbehörde zur Folge haben könne.

Die Frage ist um so aktueller, als die Behörden, wie bekannt, in letzter Zeit sogar bei kleinen Fehlern die Gültigkeit der Bücher in Frage stellen. Im Zusammenhang damit stehen, die Wirtschaftsorganisationen auf dem Standpunkt, dass, solange noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, aus der zu ersehen ist, ob die Durchschreibebuchführung ordnungsgemäss ist, bei den Finanzbehörden diese Art der Buchführung anerkannt werden muss, was auch geschehen ist. Hinzugefügt muss noch werden, dass am 1. Juli d. Js. ein neues Handelsgesetz in Kraft tritt, das ausdrücklich die Durchschreibebuchführung bei den Kaufleuten gestattet.

Betr. Einkommensteuer.

Der Steuerzahler, dem die Behörde den Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung hinausgeschoben hat, ist Kraft des Gesetzes, nur verpflichtet, die Hälfte der Steuern zahlen, die nach dem vorhergehenden Steuerjahr bemessen werden.

Bei Ratenzahlungen auf die Einkommensteuer wird eine 14-tägige Schonfrist gewährt, für die keine Verzugszinsen, im Sinne des Art. 2 vom 31. Juli Pos. 471 Dz. Ust. berechnet werden dürfen. (Urteil des NTA vom 21. II. 1934 Reg. Nr. 6373/30).

Steuererleichterungen. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 3. I. 1934 L. D. V. 55946/1/33).

Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Verfügung des Finanzministeriums vom 25. IX. 1933 über Steuererleichterungen wird erklärt, dass die im § 8 vorgesehenen Erleichterungen angesichts der Begrenzungen die sich aus den Bestimmungen des § 10 ergeben, nur auf individuelle Gesuche hin gewährt werden; sollten alle Raten pünktlich bezahlt sein, so wird ¼ der Rückstände in jedem Falle niedergeschlagen.

Neue Steuerordnung.

Der Senat hat das Regierungsprojekt über die neue Steuerordnung in der Fassung, wie es vom Sejm beschlossen wurde, angenommen. Im Verlauf der Debatte sind eine Reihe wichtiger Aenderungen beschlossen worden. Das wichtigste Moment ist die Aufhebung der Schätzungskommissionen, wodurch die Verantwortung für die Steuerbemessung vollkommen auf die Steuerbehörden abgewälzt wird. Bevor die neue Steuerordnung in Kraft tritt, das ist am 1. X., sollen einheitliche Texte der Verordnung herausgegeben werden, und darin sowohl Erleichterungen für das Wirtschaftsleben, wie auch die Wahrung der Interessen des Finanzamtes enthalten sein.

Kommissionsweiser Verkauf von Benzin durch Tankstationen.

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben vom 27. 1. 34 L. D. V. 54229/4/33 auf Grund des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer den kommissionsweisen Verkauf von Benzin durch Tankstationen für das Jahr 1934 auf Grund von Gewerbepatenten der Kategorie III gestattet.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium die Kommissionäre von der Führung ordentlicher Handelsbücher für die Jahre 1933/34 befreit. Die der Besteuerung unterliegende Provision dieser Kommissionäre wird auf Grund der ordnungsmässig geführten Handelsbücher des Komittenten festgestellt. Diese Befreiung von der Buchführungspflicht betrifft aber nur den kommissionsweisen Verkauf durch Transaktionen, befreit aber den betreffenden Kommissionär in Bezug auf anderen Absatz von Benzin, ausserhalb der Tankstation nicht von der Buchführungspflicht. (Polska Gospodarcza Nr. 6/1934).

Umsatzbesteuerung des nicht genügend bewiesenen Exportes.

Das Finanzministerium gibt in einem Rundschreiben vom 18. 12. 1933 L. D. V. 38.469/4/33 bekannt, dass Unternehmungen des gewerbsmässigen Aufkaufs (Teil II, Buchst. A, Abtl. II des Tarifs der eine Anlage zu Art. 23 des Gesetzes über die Gewerbesteuer darstellt — Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 110, vom Jahre 1932) die infolge Nichtdarstellung der Exporttransaktionen in vorgeschriebener Weise nicht eine Befreiung von der Gewerbesteuer vom Umsatz gemäss Art. 3, Pos. 15 des obigen Gesetzes (Export von Fertigfabrikaten, Halbfabrikaten, Kohle) bezw. aus den Ermässigungen des Art. 94 des Gesetzes (Export einiger Rohstoffe), geniessen — angefangen vom Jahre 1932 die Umsatzsteuer von diesen Transaktionen nach den Steuersätzen, die für Inlandstransaktionen vorgesehen sind bezahlen, und zwar: a) bei ordnungsmässiger Führung von Handelsbücher, die keine Ausfuhrbeweise geben, wie sie in § 16 der Ausführungsverordnung zum Gesetz aufgeführt sind, — nach dem 5-proz. Steuersatz (Art. 7, Buchst. A, Pkt. 1a des Gesetzes), b) bei nicht ordnungsmässiger Führung von Handelsbüchern unabhängig von der Darstellung oder Nichtdarstellung der erwähnten Ausfuhrbeweise — nach dem 2-proz. Steuersatz im Jahre 1932 und angefangen vom Jahre 1933 nach dem 1-proz. Steuersetz (Art. 7) Buchst. G bezw. Art. 7, Buchst. B, Pkt. 2 des Gesetzes), c) Unternehmungen, der IV. Gewerbekategorie gleichgültig ob sie ordnungsgemäss buchführen oder nicht n. wenn diese Buchführung keine Exportbeweise darstellen sollte — nach dem 5-proz. Steuersatz (Art. 7, Buchst. A, Pkt. 1b des Gesetzes).

Erleichterungen bei dem Erwerb von Gewerbepatenten.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1933 L. D. V. 54884/4/33 — Dziennik Urzedowy Ministerstwa Skarbu Nr. 3. Pos. 20).

Im Zusammenhang mit der Aktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das Finanzministerium auf Grund des Art. 94 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 17. 1932, Pos. 110) die Steuerkammern, (Schlesisches Wojewodschaftsamt) berechtigt, Industrieunternehmungen, die bis zu 1.000 Arbeiter beschäftigen, bei dem Erwerb der Gewerbepatente folgende Erleichterungen zu gewähren:

a) die gleiche Kategorie des Gewerbepatents für das Jahr 1934 zu erwerben, wie im Jahre 1933, wenn die Arbeiterzahl von 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1933 sich erhöht hat;
b) die Befreiung vom Zuschlag für den Preis einer höheren Kategorie, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis 1. Juni 1934 eine Vergrösserung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, im Verhältnis zu der als Grundlage für das Patent für das Jahr 1934 angenommenen Arbeiterzahl eintritt.

Diese Erleichterungen werden nur Unternehmungen erteilt, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen, also nicht für Unternehmungen, die infolge ihres saisonmässigen Charakters zu gewissen Zeiten ihre Arbeiterzahl vergrössern.

Die oben erwähnten Erleichterungen können auf individuelles Gesuch der Zahlungspflichtigen, das an das zuständige Steueramt gerichtet wird, gewährt werden.

Steuerniederschlagung bei zusammengebrochenen Unternehmungen.

Das Finanzministerium hat ein Rundschreiben in der Frage der Niederschlagung von Steuerrückständen herausgegeben, die infolge des Konkurses von Industrie- und Handelsunternehmungen als uneinziehbar anerkannt wurden. Nach der Erklärung des Konkurses und dem Vergleich können den sanierten Unternehmungen Steuerrückstände bis zu einer Höhe von 50 % niedergeschlagen werden. Die Niederschlagung der Steuern in höherem Prozentverhältnis wird vom Beschluss des Finanzministeriums abhängig sein. Diese Erleichterungen werden bis zum 15. Mai d. Js. angewandt.

Strafgerichtliches Verfahren bei dem Kauf der Gewerbepatente für das Jahr 1934 nach Ablauf des gesetzlichen Termins.

Rundschreiben des Finanzministers vom 17. I. 1934 (L. D. V. 1492/4/34). Das Finanzministerium hat den Steuerbehörden angeordnet, die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens nach dem Gesetz über die Gewerbesteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Jahr



1932, Pos. 110), den Steuerzahlern gegenüber hinzustellen, die nach Ablauf des gesetzlichen Termins, **aber bis zum 15. Januar einschliesslich** die Gewerbepatente gekauft haben. Die schon auf die betreffenden steuerpflichtigen auferlegten Geldstrafen werden von den Steuerbehörden (Schlesisches Wojewodschaftsamt) im eigenen Tätigkeitsbereich auf Antrag der eigentlichen Steuerämter, niedergeschlagen.

(Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 3, Pos. 30/1934).

Sind schriftliche Belege beim Kleinverkauf nötig?

Nach einem Urteil des Najwyższy Trybunał Administracyjny vom März d. J. 2609/31 müssen schriftliche Belege auch bei kleinen Detailverkäufen an den Konsumenten angefertigt werden, z. B. Kassenblocks, tägliche Aufstellungen, um nachher die Eintragungen in die Handelsbücher zu ermöglichen.

Höhe der Stempelsteuer von Abschriften, Auszügen und anderen Zeugnissen.

Gemäss der neuen Verordnung des Innen- und Finanzministers gestaltet sich die Höhe der Stempelgebühren von Abschriften, Auszügen, und anderen Zeugnissen aus Personenstands - Akten wie folgt:

Im Gebiet der Wojewodschaften Poznań und Pomorze und dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien beträgt die Stempelgebühr für jede Geburts-, Heirats- oder Todesurkunde 1,00 zł., Ausnahmen stellen Abschriften, Auszüge und andere Zeugnisse aus Akten des Zivilstandes dar, die von Militärgeistlichen ausgestellt werden.

Im übrigen polnischen Staatsgebiet ist die Höhe der Stempelgebühr von dem Umstand abhängig, wer die Erhaltungskosten des betreffenden Amtes trägt. Wenn das Zeugnis aus den Matrikalbüchern von einer Behörde ausgestellt wird, deren Erhaltungskosten nicht der Staat trägt, beträgt die Stempelgebühr ebenfalls 1,000 zł. von jeder Geburts-, Heirats- usw. Urkunde. Wenn der Staat die Erhaltungskosten des betreffenden Standesamtes trägt, so beträgt die Stempelgebühr 3,00 zł.

Zollerleichterung für frische Äpfel.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 17. April 1934 (Dz. Ust. Nr. 34 vom 20. April 1934, Pos. 315).

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777), mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 33 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut, wie folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Waren wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigter Zoll von 100 kg in Zł.
53	Frische Aepfel in Verpackungen aller Art von 15 bis 80 kg, eingeführt vom 16. April bis zum 15. Mai einschliesslich — mit Genehmigung des Finanzministers	65,—

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 15. Mai 1934 einschliesslich in Kraft.

Neue Einfuhrverbote.

Auf Grund der im Dz. Ust. R. P. Nr. 36, Pos. 331 veröffentlichten Verordnung des Ministerrats treten vom 1. Mai d. Js. ab Einfuhrverbote für nachstehende Warengattungen in Kraft:

Pos. 180 Steinkohle, Antrazyt, Braunkohle,
„ 182 jede Art von Koks,
„ 184 P. 2 Briketts, mit Ausnahme der in P. 1 angeführten.

Die vorgenannten Waren dürfen ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt werden, falls

a) sie zum direkten Import nach Polen spätestens am 1. Mai aufgegeben wurden und bis zum 31. Mai d. Js. zur Zollabfertigung angemeldet wurden,
b) sie in der Genfer - Konvention enthalten sind,
c) ihre Einfuhr in den Verträgen über den kleinen Grenzverkehr geregelt ist,
d) sie auf Grund des bedingungsweisen Veredelungs- und Ausbesserungsverkehrs eingeführt wurden.

Aus dem Wortlaut der Verordnung ist gleichfalls zu entnehmen, dass die in der Einfuhrverbotsliste Nr. 2, deren Gültigkeit am 30. April d. Js. abgelaufen ist, enthaltenen Waren auch weiterhin nur auf Grund von Einfuhrgenehmigungen eingeführt werden dürfen.

Zollermässigungen.

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 36 sind unter Pos. 332 und 333 zwei Verordnungen veröffentlicht, die Zollermässigungen betreffen.

Die Gültigkeitsdauer der Verordnungen läuft vom 1. Mai d. Js. bis zum 15. Juni bezw. 29. Oktober 1934.

Messen u. Ausstellungen

XIII. Posener Messe.

Am 6. Mai fand die XIII. Posener Messe nach einem für die polnische Wirtschaft nicht ungünstigen Erfolg ihren Abschluss. Die diesjährige Messe hat zum ersten Male seit den Krisenjahren an Umfang die Messe vom Jahre 1927 erreicht, ja teilweise sogar übertroffen. Die Bestrebungen, die Kaufmannschaft weitestgehend zu Besuch und Anteilnahme zu bewegen, haben sich durch die Vergünstigungen seitens der Behörden (verbilligte Bahn usw.) erfüllt.

An der reichen Ausgestaltung der Messe beteiligten sich unter inländischen grossen und kleinen Firmen auch Auslandsunternehmungen. Deutsche Unternehmen wollten nach dem langjährigen Handelskrieg zwischen Deutschland und Polen das Terrain des polnischen Inlandsmarktes auf seine Ausdehnung, Kaufkraft und Absatzmöglichkeit sondieren. Es sind daraufhin auch schon einige Vertretungen für deutsche Firmen, im besonderen für die Metall- und Motorindustrie, in Poznań gegründet worden. Diese Industriezweige nehmen nunmehr nach dem Handelsfrieden zwischen Polen und Deutschland starke Fühlung mit den polnischen Interessengruppen und dürften sicherlich nach Abschluss der Handelsverträge festen Fuss auf dem Inlandsmarkt fassen.

Die rege Beteiligung und das Interesse der Inlandsunternehmen zeitigten ihre Erfolge. Besondere Umsätze wurden getätigt in: Porzellan, Müllereimaschinen, Galanterie-, Lebensmittelwaren, Radioapparaten und Werkzeugen. Auch bei den Handwerkern, insbesonderen bei den Tischlern, bei denen bisher sehr flaue Preise herrschten, liess sich ein Anziehen der Preise bemerken. U. a. wurden in der Autoabteilung, die sich aus 14 der grössten Autofabriken der Welt zusammensetzte, grössere Umsätze als auf der Messe im Jahre 1927 erzielt.

Kattowitzer Messe schützt Erfindungen und Warenzeichen.

Das Industrie- und Handelsministerium hat am 22. III. 1934 ein Verfügung herausgegeben (Dz. U. R. P. Nr. 28) kraft deren die Veröffentlichung oder die öffentliche Anwendung von Erfindungen und Mustern, die u. a. auf der Kattowitzer Messe vom 19. Mai bis 3. Juni ausgestellt sind, keine Hindernis für die Erlangung des Patentes oder die Registrierung des Musters bilden, wenn die Meldung der Erfindung spätestens 6 Wochen nach dem Ausstellungstage erfolgt.

Die Meldung des Warenzeichens kann 6 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen. Der Meldung der Erfindung oder des Musters beim Patentamt muss eine Bescheinigung der Kattowitzer Messe beigefügt werden, die Gegenstand, Ausstellungstag, Zeichen, Warengattung u. s. w. enthält.

Diese Verfügung wird im besonderen die Erfinder interessieren, die dort einen Schutz für ihre Erfindungen und Muster geniessen, und sich von praktischer Bewährungund von Realisierung ihrer Erfindungen überzeugen können.

Elektrisches Schweissen auf der V. Kattowitzer Messe.

An der Kattowitzer Messe nimmt u. a. auch die „Poradnia Stosowania Żelaza“ vom polnischen Hüttensyndikat teil.

Es wird auf eine besondere Art von elektrischer Schweissung hingewiesen, deren starke Entwicklung auf allen Gebieten der Industrieproduktion zu bemerken ist.

Angestellt werden die Inlandselektoden (Baildon) die Erzeugnisse der Friedenshütte und „Jotem“ Zakłady Ostrowieckie, und Transformatoren zum Schweissen der Stocznie Gdańskie.

Während der Messe werden elektrische Schweissungen mit Bögen vorgenommen.

Durch diese Meldung zur Teilnahme an dieser Messe haben auch andere technische Fabriken das Interesse der Industrie in dieser Richtung beeinflusst, was aus dem Grunde zu begrüssen ist, weil dadurch der Anfang der Mitarbeit der Schwerindustrie bei der Organisation der Kattowitzer Messe erfolgt ist, deren Fehlen bisher zu fühlen war.

Es muss deshalb darauf hingearbeitet werden, dass auch andere Industrieen diesem Beispiel folgen und so zahlreich als möglich — wenigstens in bescheidenen Ausmassen — ihren Anteil an der V. Kattowitzer Messe melden, (ul. Stawowa Nr. 14, Tel. 30071 in der Zeit vom 19. Mai bis zum 3. Juni 1934).

Steht er im Brockhaus?

Es ist ein untrüglicher Gradmesser sowohl des Tages- als des Nachruhms, ob einer „im Brockhaus steht“: ob die neueste Auflage den Zeitgenossen einer Erwähnung und Würdigung für werthält, und welchen Raum sie dafür einräumt — interessant auch, wer von Grössen vergangener Tage in zeitgemäss revidierten Neuauflagen entweder ganz ausgeschaltet oder wesentlich kürzer behandelt, manchmal freilich auch neueingefügt oder gewichtiger genommen wird. Brockhaus als Ruhmesbarometer — oder auch als bewundernswert vielseitig orientierte, zuverlässige Personalauskunftei! Schlagen wir einmal nach, was die neueste 15. Auflage, deren XVII. Band soeben herauskam, unseren im Monat Mai geborenen oder gestorbenen Prominenten verschiedenster Geistesgebiete für „Steckbriefe“ ausstellt.

Am 6. Mai vor 75 Jahren starb Alexander von Humboldt In einer ganzen Textseite gibt der „Grosse Brockhaus“ zunächst eine Beschreibung dieses vielbewegten Lebens, der mannigfaltigen Forschungsreisen, seiner Beziehung zu berühmten Zeitgenossen. Dann folgt eine eingehende, allgemeinverständliche Würdigung all seiner vielen Werke, beschlossen von einer grundsätzlichen Definition seiner Bedeutung. Wir erfahren zum Schluss, dass diesem grossen Deutschen nicht nur im Vaterlande (vor der Berliner Universität) ein Denkmal errichtet wurde, sondern auch im Philadelphiaer Fairmount-Park und in St. Louis Das Berliner Denkmal sehen wir auch in einer Abbildung vor uns; ausserdem noch drei Bilder Alexanders v. Humboldt aus verschiedenen Lebensaltern, von denen das eine interessanterweise ein Selbstporträt ist. Drei Innen- und Aussenansichten des väterlichen Schlosses zu Tegel und ein Bild der Familiengrabstätte Humboldt in Tegel vervollständigen neben Bildern des Bruders Wilhelm von Humboldt das reiche Bildmaterial. Humboldts feine, beschwingte Schriftzüge lernt man aus einem Faksimile seines am 18 April 1843 an F. A. Brockhaus gerichteten Briefes kennen.

Einen Tag früher — am 5. Mai — vor 65 Jahren wurde in Moskau Hans Pfitzner geboren. Neben einer Biographie und einem vollständigen Werkverzeichnis bringt Brockhaus eine vorbildlich sachliche, eingehende Definition seiner künstlerischen Wesensart und Bedeutung, Bildnis und Namenszug-Faksimile beleben die einspaltige Würdigung. — Knapper, aber ebenso prägnant wird die ebenfalls nicht unumstrittene Persönlichkeit Peter Hille's, gestorben 7. Mai 1904, behandelt und wenn wir Cäsar Flaischlen, geboren 12. Mai 1864, nachschalgen, so erstehen bei der Lektüre seines „Brockhaus-Steckbriefes“ alle literarischen Strömungen, Bestrebungen, Parteien und Zeitgrössen jener Tage vor uns.

Eine technische Stichprobe: Claude Dornier, geboren 14. Mai 1884 Wir erfahren, dass dieser weltbekannte Flugzeugkonstrukteur Mitarbeiter des Grafen Zeppelin war, der erste der Metall, statt Holz verwandte und werden genau über Geschäftskapital und Angestelltenziffer der grossen Dornier Metallbauten G. m. b. H. unterrichtet.

Vergangenheit und Gegenwart, alles ist mit gleicher Sachkenntnis und Sachlichkeit im „Grossen Brockhaus“ so behandelt, dass sowohl der vollkommen Unorientierte hinreichende Auskunft bekommt, als auch derjenige, der über eine Persönlichkeit in irgendeiner Hinsicht präzisierte Angaben sucht. Auch auf diesem Gebiete also ein vorzüglich zuverlässiges, druch seine präzise Knappheit im praktischen Gebrauch höchst angenehmes, durch reiches Illustrationsmaterial anschaulich lebendiges „Handbuch des Wissens“, das eine ganze Bibliothek von Spezialwerken in der Hausbücherei ersetzt.

Margot Epstein.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.